Windenergieanlagen

von Wünschen lokaler Verwaltungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren

Fairness statt Bürokratie

Dipl.-Ing. agr. Tilman Kluge
Hochtaunuskreis, Fachbereich Umwelt - Fachbereichsleiter

14. Windenergietage Magdeburg - Herrenkrug 09/10. November 2005

Vorbemerkung

Es gibt

seriöse Wünsche von Behörden

unseriöse Wünsche von Behörden

verrückte Wünsche von Behörden

Kurzum, auch was im folgenden verrückt erscheinen mag, ist reine Realität aus der Praxis

1 Betroffene

2 Bürokratie

4 Spielregeln

5 Wünsche

1 Betroffene

2.1 Hersteller

2.2 Betreiber

2.3 Behörden (incl. Planungsträger)

2.4 Kommunen

2.5 Privatpersonen

2.6 Politik

2 Betroffene

Die Betroffenen in Planungs- und Genehmigungsverfahren stehen in einem vielfältig strukturierten Verhältnis zueinander.

In der Praxis gilt:

Außer für Relationen, die ausdrücklich einzuhalten sind (z.B. Entscheidungszuständigkeiten) oder verboten sind, vorgeschrieben sind, gilt das Prinzip der unbürokratischen und transparenten Zweckmäßigkeit.

Betroffene, Hersteller (I)

2.1 Hersteller müssen strikt darauf achten, nicht in die Mühlen der Parteipolitik zu geraten und als deren disponibles Objekt mißbraucht zu werden.

Sie müssen vielmehr unabhängig von (partei)politischem Kalkül eindeutige Aussagen treffen, die einen eindeutigen Hintergrund für Genehmigungsverfahren darstellen.

Betroffene, Hersteller (II)

Hersteller müssen darauf achten, daß Ihre Aussagen wenigstmöglich zumindest nach rationellen Maßstäben als destruktiv aufgenommen werden.

Dieses Idealziel (realiter Näherungs-ziel) erlaubt dennoch „unbequeme“, aber nicht verengt kalkulierte Aussagen.

In der Werbung, muß nicht nur der wirtschaftliche Primärbereich, sondern auch den Bereich eigentlich nicht betroffener Menschen einbeziehen, um „Benetton-Effekte“ zu vermeiden.

Betroffene, Hersteller (IIa)

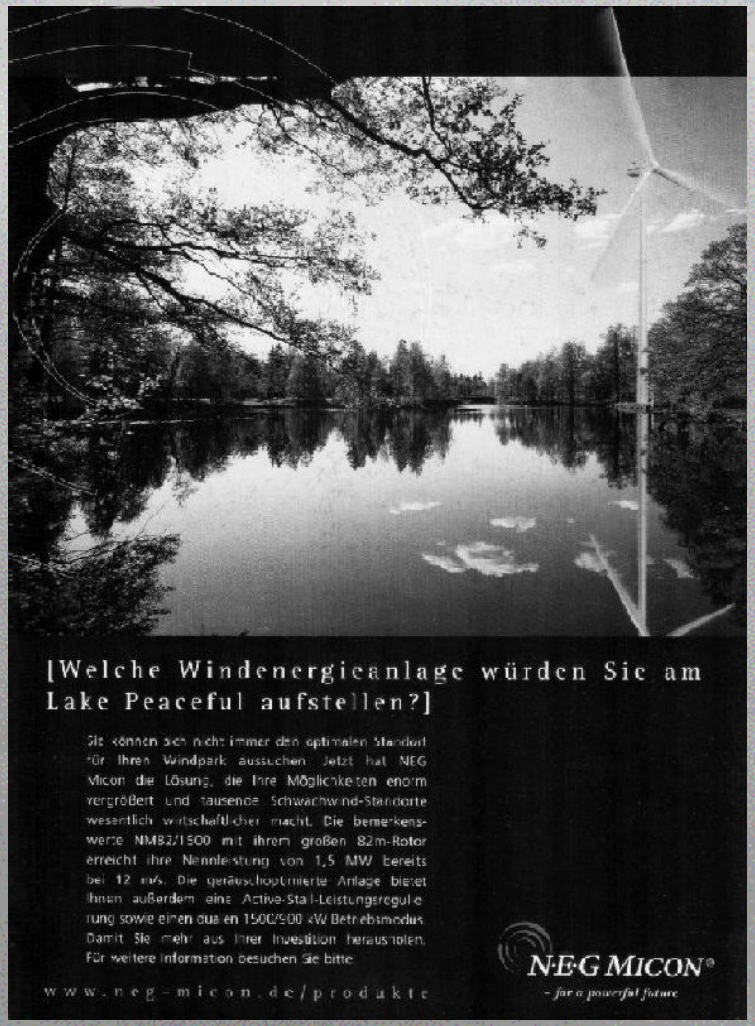

„[Welche Windenergieanlage würden Sie am Lake Peaceful aufstellen?]

Sie können sich nicht immer den optimalen Standort für Ihren Windpark aussuchen. Jetzt hat NEG Micon die Lösung. die Ihre Möglichkeiten enorm vergrößert und tausende Schwachwind-Standorte wesentlich wirtschaftlicher macht. (...) Damit Sie mehr aus Ihrer Innovation herausholen (...)"

Betroffene, Hersteller (IV)

Hersteller dürfen nicht zuletzt Politiker und das übrige Volk nicht verwirren.

Ein Hersteller verkündete:

„Zunächst muss man bedenken, dass nur dort ein Windpark entstehen kann, wo die Gemeinde es im Flächennutzungsplan vorgesehen hat – Natur- und Landschaftsschutzgebiete gehören keinesfalls dazu."

Wahr sind weder die Aussage zum Flächennutzungsplan noch zu Landschaftsschutzgebieten.

Betroffene, Hersteller (IVa)

Hersteller, die unklare Angaben machen, bringen auch solche Menschen in Schwierigkeiten, die anhand dieser Erkenntnisse bei Behörden Vorgespräche führen wollen und dort erfahren, daß sie als Antragsteller in spe wissensmäßig grundlegende Probleme haben.

Betroffene, Hersteller (IVb)

Betreiber dürfen nicht populistisch sein, wenn dies mit Falschaussagen bewirkt wird.

Deren eine ist z.B. die immer noch nicht korrigierte Aussage

„Die Nutzung der Windenergie wird in Deutschland nicht subventioniert.“

Betroffene, Betreiber

2.2 Betreiber müssen sich sicher sein können, daß sie über eine jegliche Handlung, die vor Ort im Zusammenhang mit der von ihnen betriebenen Anlage erfolgt, vorgreiflich, nur in Notfällen zeitgleich, in Kenntnis gesetzt werden.

Es kann nicht als sicher angenommen werden, daß Dritte als Verursacher einer solchen Handlung, sollte sie nicht einer Genehmigung entsprechen, immer auch diejenigen sind, die von einer Behörde belangt werden.

Betroffene, Behörden

2.3 Behörden werden von Steuerzahlern, also auch von der Windenergiebranche, bezahlt.

Sie müssen also für Bürger (auch rechtmäßig nicht-steuerzahlende) einen (öffentlichen) Dienst leisten. Welche Begünstigungen für einzelne Bürger in Frage kommen, regeln die Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke.

Halten Behörden sich dabei nicht an die Regeln, muß das geahndet werden.

Betroffene, Kommunen

2.4 Kommunen oder kommunale Zweckverbände sind meistens auch Träger der Bauleitplanung.

Sie müssen sich von dem nach wie vor verbreiteten Irrtum befreien, bauleitplanerische Abwägung sei vor allem eine Sache von Gemeinderatsmehrheiten.

Eine multilateral gerechte Abwägung verschiedenster Belange ist vielmehr Sache der nachvollziehbaren Inhalte.

Betroffene, Privatpersonen

2.5 Privatpersonen sind nur dann zwingend in Verfahren zu beteiligen, wenn dies jeweils gesetzlich oder untergesetzlich vorgesehen ist (z.B. auch 29er Verb.).

Behörden dürfen ansonsten von Privatpersonen gewonnene und mitgeteilte (Er-) Kenntnisse in Genehmigungsentscheidungen als Fakt, nicht aber als ein personales Interesse Dritter verwerten.

Das Wissen von Privatpersonen ist oft unersetzlich.

Betroffene, Politik (I)

2.6 Politik muß so wahrhaftig sein wie die Hersteller.

Politik muß die Behörden befähigen, in Genehmigungsverfahren eindeutige Wege zu gehen. Genehmigungen per „Order Mufti“ sind rechtlich bedenklich.

Fachbehördliche Bedenken sind nicht politisch, z.B. auch nicht mit illegalen Zahlungen an Kommunen, sondern nur unbürokratisch zu bewältigen.

Betroffene, Politik (II)

Politik muß das, was sie an vernünftigen Erkenntnissen zu entwickeln mitgeholfen hat, auch selber einhalten.

So ist es bekannt, daß Akkumulationen von WKA in Relation zum Energieertrag relativ landschaftsschonend sind (vgl. auch §35 Abs.5 BauGB).

Dennoch ist nach wie vor zu beobachten, daß auch Einzelanlagen oder oftmals nur kleinste Akkumulationen (3 WKA) erfolgen, anstatt z.B. bestehende Akkumulationen zu erweitern.

Betroffene, Politik (III)

Politik muß Behörden unterstützen, nicht das Volk verwirren. Denn Verwirrung schwächt die Position des Volkes, mithin auch der Hersteller und Betreiber, als Wähler und gegenüber den Behörden.

Politik darf nicht populistisch sein, wenn dies mit Falschaussagen bewirkt wird.

Deren eine ist z.B. die immer noch gepflegte Aussage

„Erneuerbare Energien kommen ohne einen Cent Staatsknete aus“

Betroffene, Politik

Jürgen Trittin sagte 2003 in Husum zu windschwachen Standorten:

„Diese wirtschaftlich nicht darstellbaren windertragsarmen Standorte sollen nicht durch immer größere Anlagen überwunden werden können. Denn dies würde die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung weiter beeinträchtigen und der Branche insgesamt am Ende einen Bärendienst leisten.“

2 Bürokratie

So mancher Wunsch eines Mitwirkenden erscheint bürokratisch

2.1 Bürokratie beginnt dort, wo Beteiligte welcher Seite auch immer nicht mehr in der Lage oder willens sind, anderen den Sinn und die Rechtmäßigkeit ihres Handelns darzulegen.

Bürokratie, Beispiele (I Behörde)

Anforderung von Antragsunterlagen ohne einen triftigen sachlichen Grund, soweit geltendes Recht die Vorlage der Unterlagen nicht zwingend vorsieht (z.B. avifaunistisches Gutachten f.d. Species *Diomedeidae* im Hohen Vogelsberg)

Denn .....

.....die Art gibt es dort nicht

Bürokratie, Beispiele (II Behörde)

Erklärungen, ein Ablehnungsgrund existiere „grundsätzlich“, ohne daß diese Grundsätzlichkeit in einer rechtsverbindlichen Vorschrift fixiert wäre,

z.B. „WKA“ seien im LSG grundsätzlich unzulässig.

Auch wäre es unzulässig, zu behaupten, Windkraftanlagen ruinierten grundsätzlich das Landschaftsbild oder „shredderten“ Vögel.

Bürokratie, Beispiele (III Behörde)

2.2 Bürokratisches Handeln einer Behörde ist illegal.

Denn

es verbraucht Arbeitszeit und damit Steuergelder (haushaltsrechtliches Sparsamkeitsprinzip) und

§74 (2) GemO Brandenburg

es entspricht nicht der verwaltungsverfahrensrechtlich vorgeschriebenen Begründungspflicht.

§39 (1) VerwVfG

Bürokratie, Beispiele (I Erlasse)

2.3 Erlasse bergen die Gefahr in sich, Behörden zu verführen, sich in bürokratisches Terrain zu begeben.

Das gilt auch für „Windenergieerlasse“, in denen z.B. bestimmte Entfernungen von WKA zu Siedlungen vorgeschrieben werden.

Auch „erlasswidrige“ Behördenentscheidungen sind rechtens !

3 Spielregeln

Die wesentliche Spielregel ist eigenverantwortete Transparenz

Darüber hinaus existieren grundlegende rechtliche Bestimmungen, z.B.

§39 Verwaltungsverfahrensgesetz

§35 Abs.1 Satz 1 Baugesetzbuch

Spielregeln, Fairness (I)

3.1 Fairness heißt, daß Betroffene so miteinander umgehen, daß vereinbarte und vorgegebene Spielregeln eingehalten werden.

Und dies darf bei Dritten in der Regel nicht den Anschein erwecken, sie erführen vor allem aus den vereinbarten Spielregeln im Fall von gleichgearteter Betroffenheit unverdiente Nachteile.

Spielregeln, Fouls (I)

3.2 Fouls liegen dann vor, wenn Betroffene Spielregeln nicht einhalten

und dadurch andere Betroffenen einen unverdienten oder vor allem für sie nicht verständlichen Nachteil erfahren.

Spielregeln, Fouls, Beispiele (II)

Angabe von zu niedrigen Rückbaukosten für eine WKA, z.B. 25.000 EUR für eine 1,5 MW- Anlage statt > 60.000 EUR (brutto)

Angabe der Rückbaukosten nach Abzug eines Wiederverkaufswertes, ohne daß es eine wie auch immer abgesicherte Abnahmegarantie hierfür gäbe

Spielregeln, Fouls, Beispiele (III)

Bezug der Sichtbarkeit einer WKA auf den Turmfuß anstatt auf die gesamte Anlage

Auf diese Weise würde jede Anlage kaum sichtbar.

Auch die Reduktion der Sichtbarkeit auf die Nabenhöhe ist nicht korrekt, die Anlage reicht nun einmal bis zur Rotorblattspitze.

Keine Tricks!

Spielregeln, Fouls, Beispiele (IV)

Zahlungen an öffentlich rechtliche Institutionen für Leistungen, für die die Rechtlichen Bestimmungen keine Zahlungen vorsehen

(vgl. sog. „Gestattungsverträge“), z.B. auch kostenmäßig nicht nachvollziehbare Nutzungsentgelte (z.B. Wegenutzungsgebühr in Abhängigkeit von der Turmhöhe)

Die Staatsanwaltschaft Hannover geht ausdrücklich von der Illegalität solcher Regelungen aus. Sie hat dies im August 2005 auch in der Presse im Zuge der Einstellung von über 15 Verfahren dargestellt.

Spielregeln, Vorteilsregel

3.3 Die Vorteilsregel gilt nur, solange der Foul-Verursacher letztendlich zum eigenen Nachteil handelt und eine Rückkehr in den Rahmen der Spielregeln wieder umgehend möglich ist.

Man beachte, daß Behörden Umstände, die Straftatbestände erfüllen, zur Anzeige bringen müssen, wollen sich die betroffenen Behördenmitarbeiter nicht selbst strafbar machen.

4 Wünsche

Die Wünsche ergeben sich aus den Ausführungen in Kap. 1 bis 3.

Wesentlich ist, daß jede(r) Beteiligte bereit ist, der Tatsächlichkeit seiner Aussagen Vorrang vor strategischen Aspekten einzuräumen.

Dem steht nicht entgegen, positive Aspekte eines Vorhabens besonders hervorzuheben, negative aber eben nicht zu verschweigen.

4.1 Wünsche, verständliche Unterlagen

Soweit Vorschriften zu Darstellungen bestehen, müssen diese eingehalten werden. Soweit Ausnahmen von diesen Vorschriften möglich sind, die die Aussagekraft der Planunterlagen fördern, sind Anträge auf „Zulassung" dieser Ausnahmen ausdrücklich erwünscht.

Ihnen würde genauso ausdrücklich stattgegeben.

.....was (sorry) nicht automatisch auch für das Projekt als solches gilt

Wünsche, lesbare Pläne (I)

Wünsche, lesbare Pläne (II)

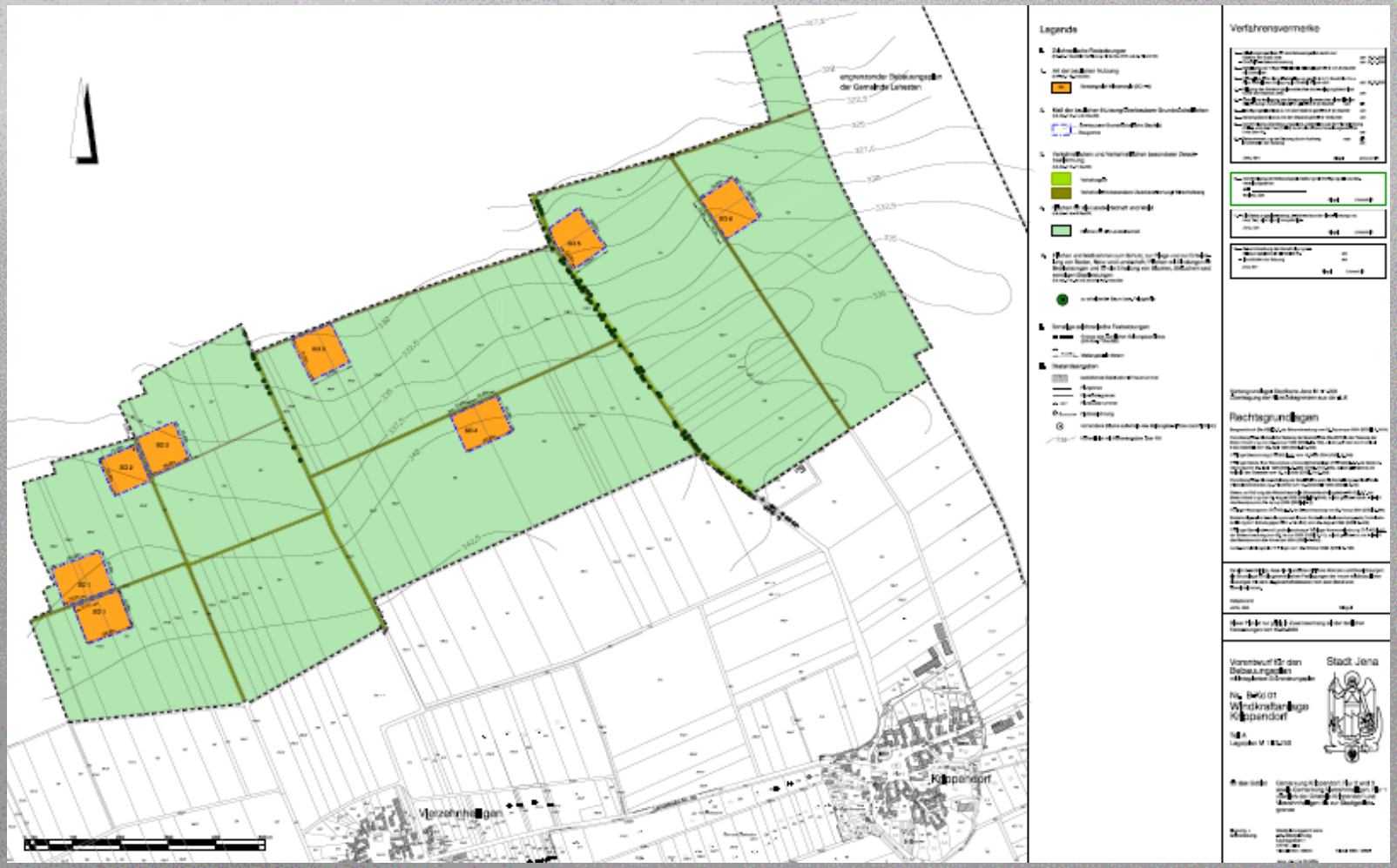

Wünsche, Landschaftsbild (I)

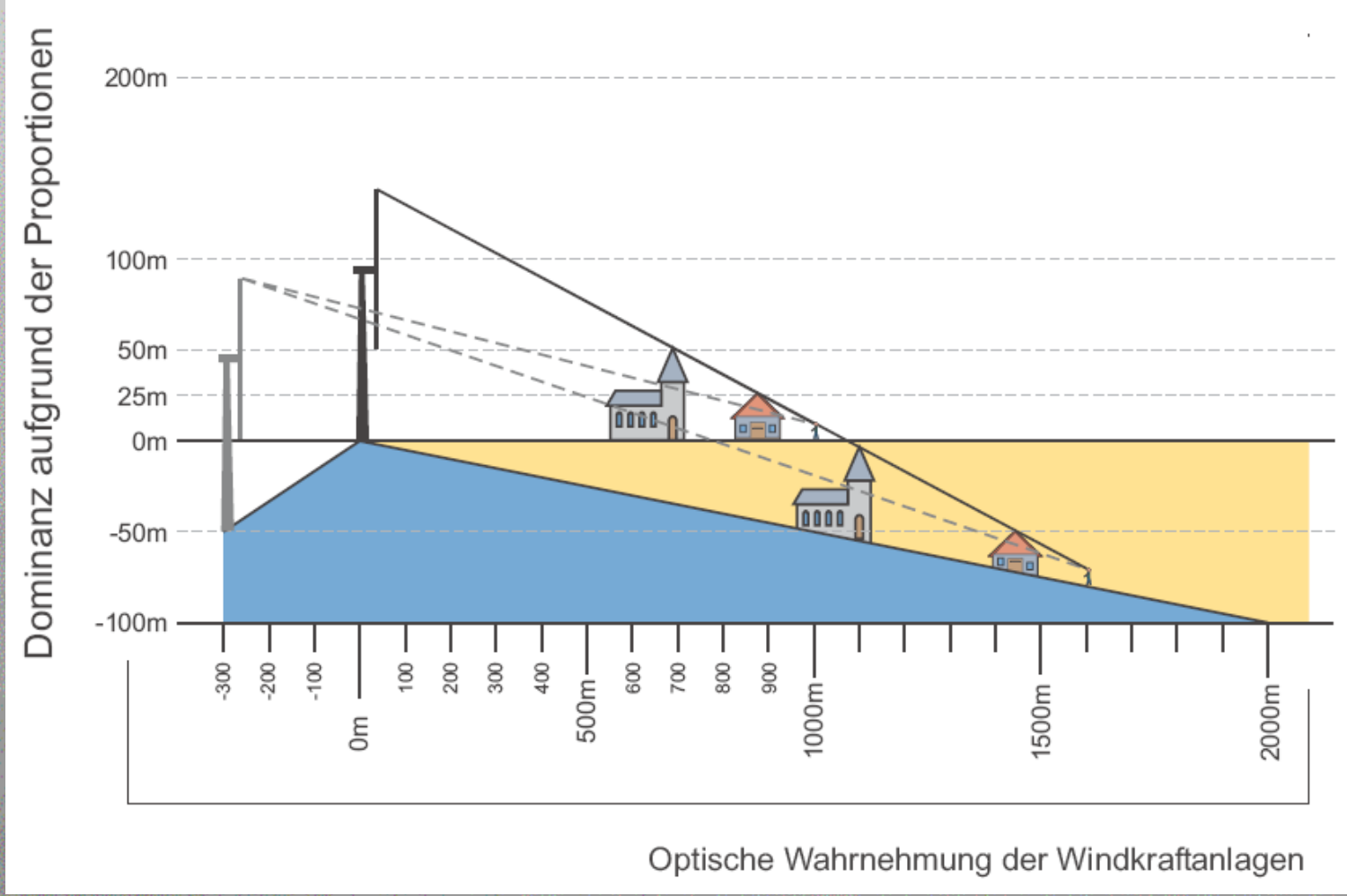

Wünsche, Landschafts-Bild (II)

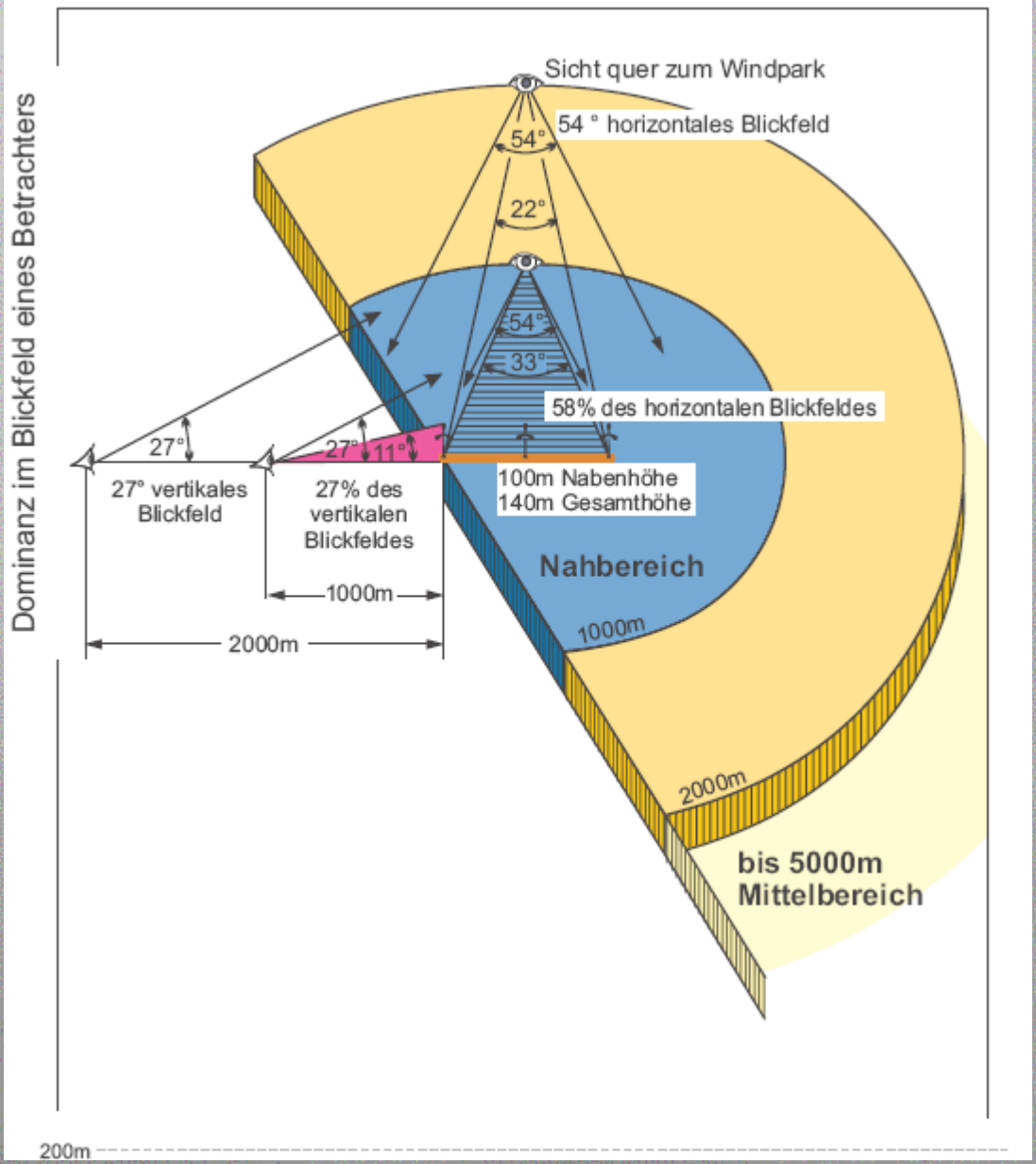

Wünsche, Landschaftsbild (III)

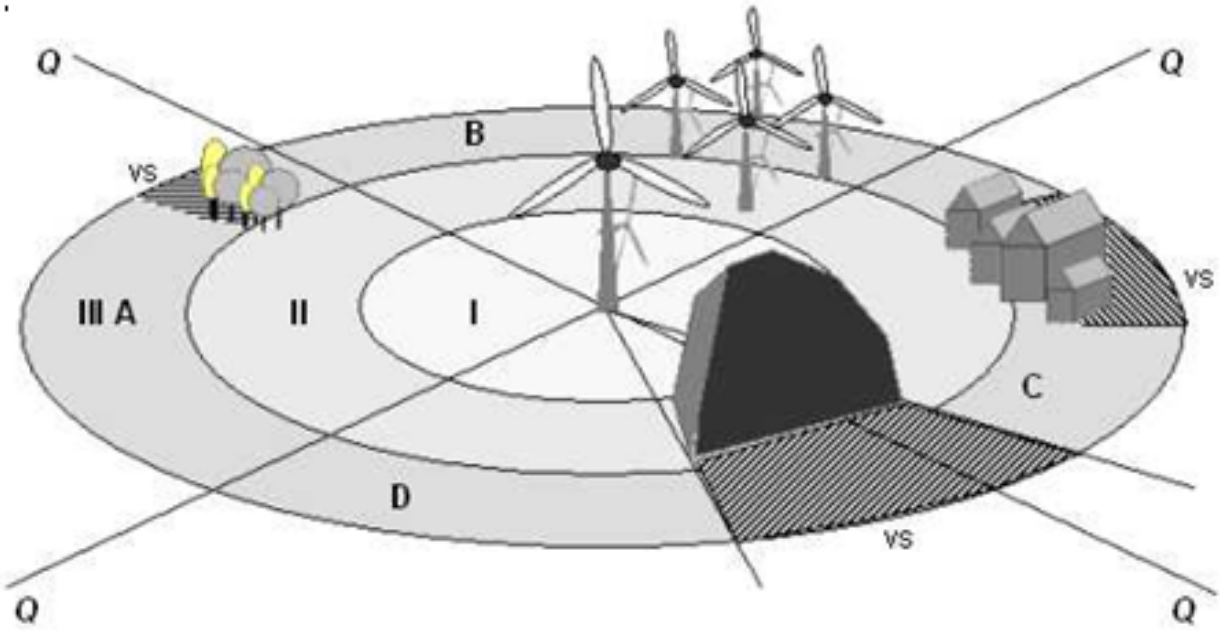

Sektorierungsbeispiel
Prämisse: Homogenes Landschaftsbild (soweit sichtbar) über Ring III hinaus

Q	=	Quadrantenteiler
VS	=	Verschattungszone (schem.)
A.B,...	=	Ringkennbuchstaben
I, II, III	=	Quadrantenziffer

Wünsche, komplette Unterlagen (I)

Unterlagen müssen so komplett sein, daß sie den prüfenden Behörden ein lückenfreies Bild des Vorhabens bieten.

Den Umfang der Unterlagen verantwortet dabei der Antragsteller, nicht eine ggf. zur Beratung hinzugezogene Behörde.

Derartige „formale Transparenz“ schafft keinen tatsächlichen Durchblick.

Wünsche, komplette Unterlagen (II)

Fauna, z.B. Fledermäuse

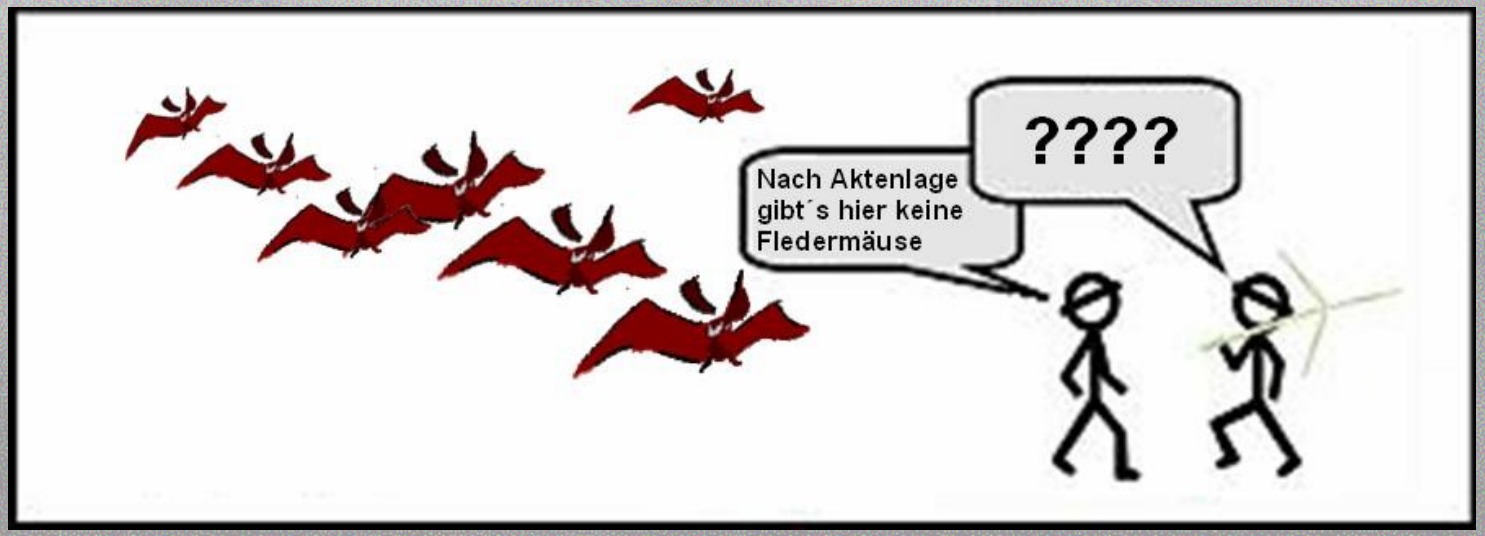

Drittbezogene Rechtfertigungen drohen oft, in Bürokratie auszuarten.

Wünsche, komplette Unterlagen (III)

Fauna, z.B. nächtlicher Vogelzug

Wünsche, komplette Unterlagen (II)

Bezug auf höhere Planungsebenen

Soweit z.B. im Regionalplan bestimmte Aspekte (Vogelzug, Landschaftsbild, so im Regionalplan Südhessen 2000) nicht abgearbeitet sind, so stellt dieses den Regionalplan im übrigen (!) nicht unbedingt in Frage.

Die fehlende Angaben können jedoch nachgefordert werden.

Es empfiehlt sich daher, die Ausgangsplanungen zu kennen.

ENDE